

Auszug aus Anna Lehmanns Artikel „In der Dauerbefristungszone“ im **duz Magazin** 06/2013 vom 31.05.2013:

„In dieser universitären Zeitarbeitswelt ist Dr. Markus Brückl eine seltene Ausnahme: Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter mit unbefristetem Vertrag. Das aber auch nur, weil er 2011 gegen seinen Arbeitgeber, die Technische Universität (TU) Berlin, klagte. Brückl hatte 2002 seinen Magister gemacht. Dann begann er, in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekt an seiner Promotion zu arbeiten. Neun Jahre später hangelte er sich immer noch von Zeitvertrag zu Zeitvertrag. Als ihm die TU keinen weiteren Vertrag mehr anbieten wollte, klagte Brückl gegen den vorherigen Zeitvertrag. Dabei berief er sich auf das WissZeitVG. Sein Anwalt wies nach, dass Brückl seit seinem ersten Studienabschluss mehr als sechs Jahre befristet beschäftigt gewesen war und die TU bereits mit dem letzten befristeten Vertrag gegen das Gesetz verstoßen hatte. Das Argument der Hochschule, Brückl habe 2002 ein Zweitstudium begonnen und sei zwei Jahre nur als studentische Hilfskraft angestellt gewesen, weshalb dieser Arbeitsvertrag nicht für die maximale Befristungsdauer zähle, ließ das Gericht nicht gelten. Ein Zweitstudium zur Erlangung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses schließe eine Anrechnung nicht aus.“